

Revisionen

bV-Ausgabe 2024

Stand: 1. August 2026

	neuer/geänderter	Erlassvom	in Kraft	AS
275	FZV [KKV]	31.01.2024	01.03.2024	2024 73
276	ASV [KKV]	31.01.2024	01.03.2024	2024 73
277	BBV 3 [KKV]	31.01.2024	01.03.2024	2024 73
278	BVG [AHVG] *	17.06.2022	01.07.2024	2023 688
279	SFV [AHVV] *	22.11.2023	01.07.2024	2023 750
280	ASV	24.04.2024	01.07.2024	2024 205
281	BBV 2	28.08.2024	01.01.2025	2024 469
282	BBV 3	06.11.2024	01.01.2025	2024 622
283	BBV 2	12.06.2026	01.08.2026	2026 325
284	FZV	12.06.2026	01.08.2026	2026 325

* Diese Änderungen sind in der Ausgabe 2024 bereits berücksichtigt.

BBV 2

Art. 1 Abs. 3

³ Bei Löhnen, die über dem oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegen, betragen gemäss Berechnungsmodell die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung. Die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG wird bei der Bewertung der Angemessenheit eines Vorsorgeplans nicht berücksichtigt.²⁸³

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 22 680 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3 780 Franken versichert werden.²⁸¹

Art. 5 ²⁸¹ Anpassung an die AHV
(Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
22 050	22 680
25 725	26 460
88 200	90 720
3 675	3 780

Art. 53 Abs. 6–7

⁶ Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das KAG und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss, insbesondere die KKV-FINMA. Für Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, dürfen die folgenden Anteile des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtung eingesetzt werden:

- a. bis maximal 1 Prozent für das Liquiditätsmanagement, insbesondere zur Deckung von entstehenden Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften;
- b. bis maximal 3 Prozent für längstens 30 Kalendertage zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherungen.²⁸³

⁷ Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, dürfen keine systematische Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen ausüben.²⁸³

Art. 55 Bst. e

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- e. 30 Prozent: für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung;²⁸³

Art. 62a Abs. 1

¹ Das ordentliche Rentenalter der Frauen im AHVG gilt auch als ordentliches BVG-Rentenalter der Frauen (Art. 13 Abs. 1 BVG).²⁸³

Art. 62d

Das in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG festgelegte Referenzalter gilt auch als BVG-Referenzalter der Frauen.²⁸³

FZV

Art. 8a Abs. 1

¹ Bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung nach Artikel 22 FZG wird für die Aufzinsung der im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und der Einmaleinlagen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der im entsprechenden Zeitraum gültige BVG-Mindestzinssatz nach Artikel 12 BVV 2 angewandt. Artikel 65d Absatz 4 BVG ist nicht anwendbar.²⁸⁴

Art. 19a Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b

³ Die Wertschriften sind bei Banken oder Wertpapierhäusern zu deponieren, die der Aufsicht der FINMA unterstehen. Die Wertpapierhäuser müssen von der FINMA für die Depotverwahrung zugelassen sein. In Abweichung von Artikel 53 BVV 2 sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:²⁷⁵

- b. kollektive Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Angebot in der Schweiz genehmigt worden sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden;²⁷⁵

ASV

Art. 3 Abs. 1

² Für die Einberufung und die Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699–703 OR sinngemäss.²⁸⁰

Art. 29 Abs. 3 Bst. b

³ Alternative Anlagen sind zulässig mittels:

- b. kollektiver Anlagen nach Artikel 30;²⁷⁶

Art. 30 Abs. 3, 3bis und 3ter

³ Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage:

- a. der Aufsicht der FINMA untersteht;
- b. von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde; oder
- c. ein Limited Qualified Investor Fund nach dem KAG ist.²⁷⁶

^{3bis} Der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens einer Anlagegruppe zu beschränken; er darf mehr als 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen, wenn:

- a. die kollektive Anlage von der FINMA nach Artikel 120 Absatz 1 KAG genehmigt wurde;

- b. die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat; oder
- c. die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat.²⁷⁶

^{3ter} Die Stiftung muss die Anleger bei Anlagen nach Absatz 3 Buchstabe c oder Absatz 3bis Buchstabe c über die mit dieser Investition verbundenen Risiken schriftlich informieren.²⁷⁶

BVV 3

Ingress

gestützt auf Artikel 82 Absätze 2 und 3 BVG und Artikel 99 VVG;²⁸²

Art. 5 Abs. 3

³ Für die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung gelten beim Wertschriftensparen die Artikel 49–58 BVV 2 sinngemäss. Abweichend davon kann vollständig in ein kapitalerhaltendes Produkt oder eine Obligation guter Bonität investiert werden. Unzulässig sind Anlagen in Limited Qualified Investor Funds sowie in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die keiner ausländischen Aufsicht unterstehen.²⁷⁷

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können in folgendem Umfang Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen leisten und bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abziehen:²⁸²

Art. 7a ²⁸² Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie:

- a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;
- b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren; und
- c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen.

² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.

⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.

Art. 7b²⁸² Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:

- a. Höhe des beantragten Einkaufs;
- b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll;
- c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.

² Er muss im Antrag bestätigen, dass er:

- a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat, unter Angabe der Beitragshöhe;
- b. in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaftet hat;
- c. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen Einkauf vorgenommen hat;
- d. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.

³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.

Art. 8 Absatz 2

² Im Falle eines Einkaufs muss die Bescheinigung auch die Angaben nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a–c sowie das Datum des Einkaufs enthalten.

Gliederungstitel vor Art. 8a

2a. Abschnitt:

Aufbewahrung der Unterlagen und Mitteilung von Vorsorgeangaben²⁸²

Art. 8a²⁸² Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben

¹ Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:

- a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;
- b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;
- c. den Bezug einer Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1.

² Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren.

Art. 8b²⁸² Mitteilung der Vorsorgeangaben

Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:

- a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge; und
- b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. November 2024*²⁸²

Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 6. November 2024 entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.